

# Wer bezahlt, wenn die Altersrente nicht reicht?

Ein Rentner hat vor fünf Jahren sein Haus zu günstigen Konditionen dem Sohn verkauft. Nun ist sein Vermögen aufgebraucht und die Rente deckt den Lebensunterhalt wegen Pflegebedürftigkeit nicht mehr. Eine Unterstützungspflicht des Sohns aufgrund des Quasi-Erbvorbezugs besteht nur, wenn dies im kantonalen Recht vorgesehen ist.

## → FRAGE

Herr X. hat sich beim Sozialdienst gemeldet, weil er mit der AHV-Rente und einer kleinen BVG-Rente seinen Lebensunterhalt nicht decken kann. Den Fehlbetrag hat er bisher aus seinem Vermögen gedeckt. Dieses hat er zwischenzeitlich bis auf 3500 Franken aufgebraucht. Weil sich sein Gesundheitszustand verschlechtert, vergrössert sich nun sein Betreuungsbedarf. Ob er mit Unterstützung von Assistenzdiensten wie beispielsweise einer Haushaltshilfe oder Fahrdiensten weiterhin zuhause wohnen kann oder ein Heimeintritt notwendig ist, wird zurzeit abgeklärt.

Eine Anmeldung für Ergänzungsleistungen (EL) hat er beziehungsweise sein Sohn bereits gemacht. Da Herr X. diesem vor fünf Jahren sein bis dahin selbstbewohntes Haus zu ausserordentlich günstigen Konditionen verkauft hat, rechnet die Ausgleichskasse einen Vermögensverzicht bei der Berechnung der EL an. Muss die Sozialhilfe nun, unabhängig davon, ob Herr X. zuhause oder in einem Heim lebt, für die Finanzierung der ungedeckten Kosten aufkommen? Kann der Sohn zur Übernahme der ungedeckten Kosten verpflichtet werden?

## → GRUNDLAGEN

Die Sozialhilfe hat als letztes Auffangnetz die materielle Grundsicherung Bedürftiger sicherzustellen. Wer nicht hinreichend oder rechtzeitig für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen kann, hat Anspruch auf Sozialhilfe. In den SKOS-Richtlinien ist vorgesehen, dass diese Hilfe nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden darf (A.4 SKOS-Richtlinien). Deshalb ist es grundsätzlich nicht von Belang, ob eine Bedürftigkeit im Alter beispielsweise daraus resultiert, dass die Leistungen der EL nicht reichen, dass diese wegen Vermögensverzicht reduziert wurden oder dass überhaupt kein Anspruch auf AHV/EL besteht.

Die Berücksichtigung von Vermögensverzicht in der Sozialhilfe ist umstritten, weil dies zu einer substanziellen Reduktion oder gar Einstellung von Leistungen führen kann. Das Bundesgericht hat im Jahr 2007 entschieden, dass die Sozialhilfe – ausser in Fällen von Rechtsmissbrauch – nicht wegen Vermögensverzicht verweigert werden darf (BGE 134 I 65). Demgegenüber haben einzelne Kantone jüngst die gesetzlichen Grundlagen für die Berücksichtigung von Vermögensverzicht auch in der Sozialhilfe geschaffen. Aus Sicht der SKOS dürfen diese Bestimmungen nicht dazu führen, dass betroffenen Personen ein soziales Existenzminimum vorenthalten oder dass ihre Unterstützung auf das Niveau von Nothilfe reduziert wird.

Aufgrund der Subsidiarität gehen rechtlich geschuldete und freiwillige Leistungen Dritter der Sozialhilfe vor. Eine Verwandtenunterstützung kann jedoch nur dann eingefordert werden, wenn eine entsprechende Verpflichtung freiwillig eingegangen wird (Unterstützungsvertrag) oder die betreffenden Personen in günstigen Verhältnissen leben (Art. 328 Abs. 1 ZGB).

Bei der Prüfung der «günstigen Verhältnisse» müssen sowohl das Einkommen wie auch die Vermögenswerte (inkl. Immobilien) berücksichtigt werden (F.4 SKOS-Richtlinien). Wenn Verwandte von einem Erbvorbezug profitieren konnten, aber sie die genannten Voraussetzungen für die Verwandtenunterstützung nicht erfüllen, können sie nur dann zur Unterstützung verpflichtet werden, wenn im Kanton dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

## → ANTWORT

Das zuständige Gemeinwesen hat die Pflicht, für ein soziales Existenzminimum für jene Personen zu sorgen, deren Altersrente dafür nicht ausreicht. Von dieser Verpflichtung darf auch dann nicht abgewichen werden, wenn jemand seine Bedürftigkeit im Alter beispielsweise durch einen Vermögensverzicht begünstigt hat. Maximal zulässig wäre eine verhältnismässige Reduktion des Grundbedarfs oder – bei Heimaufenthalten – das Ausrichten einer Pauschale, die sich am unteren Rand der zulässigen Bandbreite bewegt (B.2.5 SKOS-Richtlinien).

Der durch den günstigen Verkauf bevorteilte Sohn kann einerseits dann zur Unterstützung seines betagten Vaters verpflichtet werden, wenn er aufgrund seines Einkommens und Vermögens (inkl. dem Haus) in günstigen Verhältnissen lebt. Eine Unterstützungspflicht aufgrund des Erbvorbezugs allein besteht nur dann, wenn dies im kantonalen Recht vorgesehen ist. ■

**Heinrich Dubacher**

Kommission Richtlinien und Praxishilfen

## PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen aus der Sozialhilfepraxis an die «SKOS-Line» publiziert und beantwortet. Die «SKOS-Line» ist ein webbasiertes Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder. Der Zugang erfolgt über [www.skos.ch](http://www.skos.ch) → Mitgliederbereich (einloggen) → SKOS-Line.